

19. Aug. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: KSchG § 1

Leitsätze:

Das deutsche Arbeitsrecht ist auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer bei den Streitkräften bereits im selben Umfang wie nach Inkrafttreten des Truppenvertrages (5. 5. 1955) seit dem Inkrafttreten des TV AL (1. 2. 1955) anwendbar.

Aktenzeichen: 1 AZR 297/56

Urteil des BAG vom 19. August 1958

LAG Frankfurt/M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. 2. 3.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



ANDROID APP ON
Google play
JLaw – für Android



Tatbestand:

Der Kläger, der 34 Jahre alt und verheiratet ist, auch zwei minderjährige Kinder hat, war seit November 1947 als Angestellter bei der amerikanischen Besatzungsmacht, und zwar zuletzt in Gießen, beschäftigt. Er war Vorsitzender der für die Arbeitskräfte bei seiner Dienststelle in Gießen gebildeten Arbeitnehmervertretung. Dieses Arbeitsverhältnis ist von der Dienststelle mit Schreiben vom 28. März 1955 zum 30. Juni 1955 fristgemäß aufgekündigt worden. Die Kündigung wurde damit begründet, daß sie infolge einer Umorganisation der Dienststelle notwendig sei. Die Stelle des Klägers sei auf Grund einer Personalkürzung in Wegfall gekommen.

Am 13. April 1955 hat der Kläger Klage nach dem Kündigungsschutzgesetz erhoben und zur Rechtfertigung dieser Klage vorgetragen:

Bereits seit Inkrafttreten des Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 1955 (TV AL) am 1. Februar 1955 sei auf sein Arbeitsverhältnis deutsches Arbeitsrecht und damit auch das Kündigungsschutzgesetz anzuwenden. Die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung sei unwirksam, da sie sowohl gegen § 1 wie auch gegen § 13 KSchG verstoße.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß durch die mit Schreiben vom 28. März 1955 zum 30. Juni 1955 ausgesprochene Kündigung sein Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst worden sei.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie ist der Ansicht, daß bei einer vor dem Ende des Besatzungsregimes ausgesprochenen Kündigung das Kündigungsschutzgesetz nicht angewendet werden könne.

Das Arbeitsgericht Gießen hat durch Urteil vom 9. September 1955 die Klage als unzulässig abgewiesen, da die deutsche Gerichtsbarkeit für den anhängig gemachten Rechtsstreit nicht begründet sei. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main hat durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt,



zwar sei die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben, die Klage sei jedoch unbegründet, da der Kläger sich gegen die am 28. März 1955 ausgesprochene Kündigung nicht nach Maßgabe des Kündigungsschutzgesetzes wenden könne. Dieses sei auf sein Arbeitsverhältnis am 28. März 1955 nicht anwendbar gewesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegte Revision ist kraft Zulassung statthaft. Sie ist auch frist- und formgerecht eingereicht und begründet worden.

Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

I. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist insoweit beizutreten, als das Landesarbeitsgericht die deutsche Gerichtsbarkeit, und zwar die Arbeitsgerichtsbarkeit, für die Geltendmachung des Anspruchs als gegeben angesehen hat.

Bei der Kündigung handelte es sich um eine Handlung der damaligen amerikanischen Besatzungsmacht, hinsichtlich deren die deutsche Gerichtsbarkeit zwar nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission beschränkt war. Da aber die Vereinigten Staaten durch die Note vom 23. Juni 1955 mitgeteilt haben, daß sie der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit in allen Streitfragen zustimmen, die sich in der Zeit vom 1. Februar 1955 bis zum 4. Mai 1955 aus oder im Verlauf der durch den Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 für die Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften geregelten Beschäftigungsverhältnisse ergeben haben, bestehen hinsichtlich der deutschen Gerichtsbarkeit keine Bedenken.

II. Die Revision rügt zunächst, daß das Landesarbeitsgericht, nachdem das Arbeitsgericht wegen mangelnder Gerichtsbarkeit die Klage abgewiesen hatte, unter Bejahung



- 4 -

der deutschen Gerichtsbarkeit in der Sache selbst entschieden und von einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Abstand genommen hat.

Die Revision sieht hierin eine Verletzung des § 538 Ziff. 2 ZPO. Nach dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist. Diese Vorschrift findet zwar auch Anwendung, wenn das Gericht nur über Prozeßvoraussetzungen entschieden hat. Nach § 540 ZPO kann aber das Berufungsgericht in allen Fällen des § 538 ZPO von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, sofern es dies für sachdienlich hält. § 540 ZPO überläßt es demnach dem Ermessen des Berufungsgerichts, ob es in der Sache entscheiden oder aber gemäß § 538 ZPO zurückverweisen will. Die Ausübung eines so dem Berufungsgericht durch das Gesetz selbst eingeräumten Ermessens kann mit der Revision grundsätzlich nicht angefochten werden. Das Revisionsgericht könnte die Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit nur darauf nachprüfen, ob die Grenzen des dem Berufungsgericht eingeräumten Ermessens überschritten sind. Dafür besteht aber kein Anhalt. Wenn das Berufungsgericht der Auffassung ist, daß nach der Rechtslage eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich sei, kann es danach in Ausübung des ihm offenstehenden Ermessens in der Sache selbst entscheiden.

Die auf Verletzung des § 538 ZPO gestützte Revisionsrüge ist also - auch abgesehen von der Vorschrift des § 68 ArbGG - nicht gerechtfertigt (vgl. auch BAG 5, 139).

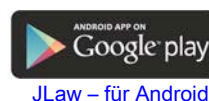
III. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil seiner Ansicht nach dem Kläger weder der allgemeine Kündigungsschutz des 1. Abschnittes des Kündigungsschutzgesetzes (§§ 1 bis 12) noch der besondere Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder nach dem Kündigungsschutzgesetz (§§ 13, 14) zur Zeit des Ausspruchs der Kündigung (28. März 1955) zur Seite stand.

Diese Rechtsansicht bekämpft die Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei der Entscheidung hierüber ist davon auszugehen, daß die Kündigung am 28. März zum 30. Juni 1955 ausgesprochen worden ist. Für die Frage, ob auf eine Kündigung das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, kommt es, wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 20. September 1957 - 1 AZR 136/56 - (BAG 4, 306) im Anschluß an die einhellige Rechtslehre (Hueck, KSchG 1954, § 1 Anm. 14; Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., § 1 Anm. 33; Erdmann, KSchG 1951, § 1 S.30; Molitor, Kündigung 1951, S. 228; Nikisch, Arbeitsrecht 1955, Bd. 1, § 51 S. 617) ausgesprochen hat, darauf an, ob an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung dem Arbeitnehmer zugeht, auf sein Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist. Der Tag, zu dem nach der ausgesprochenen Kündigung das Arbeitsverhältnis enden soll (hier der 30. 6. 1955), ist nicht maßgebend. An dieser Rechtsprechung ist auch für den hier zur Erörterung stehenden Fall festzuhalten.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt sonach davon ab, ob das Kündigungsschutzgesetz in seiner Gesamtheit oder doch in einzelnen Teilen bereits am 28. März 1955 auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anwendbar war.

a) In Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. Hueck, KSchG, 3. Aufl., Einl. Ziff. 7; Herschel-Steinmann, KSchG, 3. Aufl., § 1 Anm. 26a; Beitzke, RdA 1955, S. 87; Dietz, AR-Blattei, Besatzungsmacht IV, III, 1; LAG Düsseldorf, AP 1953, Nr. 107; LAG Kiel, AP 1953, Nr. 182; BAG 2, 134; BAG 2, 198) ist anerkannt, daß jedenfalls vor dem Inkrafttreten des TV AL am 1. Februar 1955 das Kündigungsschutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer bei den damaligen Besatzungsstreitkräften nicht anwendbar war.

b) Der Senat hat in der Entscheidung vom 15. August 1958 - 1 AZR 658/57 -, die zur Veröffentlichung vorgesehen ist, anerkannt, daß vom Inkrafttreten des Truppenvertrages am 5. Mai 1955 an die Vorschriften der §§ 1 bis 12 KSchG auch auf die Arbeitskräfte bei den Stationierungsstreitkräften anzuwenden sind, nicht aber auch die Vorschriften der §§ 13 und 14 KSchG. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Senat auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils.

c) Auch in dem vorliegenden Fall, in dem die Kündigung



in der Zwischenzeit zwischen dem Inkrafttreten des TV AL am 1. Februar 1955 und dem Inkrafttreten des Truppenvertrages am 5. Mai 1955 ausgesprochen worden ist, kommt dem Kläger der Kündigungsschutz nach den §§ 1 bis 12 KSchG, jedoch - sofern nicht besondere Voraussetzungen insoweit vorliegen - nicht der Kündigungsschutz nach § 13 KSchG zugute.

Die Anwendung des deutschen Arbeitsrechts auf das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bereits in dieser Zwischenzeit ergibt sich aus den Erklärungen der AHK in deren Schreiben vom 28. Januar 1955 und aus den Erklärungen des Bundesministers der Finanzen vom 31. Januar 1955, die im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1955, Seite 38 veröffentlicht sind. In diesen Schreiben, die aus Anlaß des Inkrafttretens des TV AL gefertigt worden sind, bestätigt die AHK die Zustimmung zu dem TV AL und erklärt insbesondere, daß die Anwendung des deutschen Arbeitsrechts bereits vom Inkrafttreten des TV AL an erwünscht sei. Sie erklärt darüber hinaus, daß dieser Grundsatz - Anwendung des deutschen Arbeitsrechts - während der Zeit bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge angewandt werden solle, soweit dies unter den bestehenden Verhältnissen mit den alliierten Belangen vereinbar sei. In seinem Schreiben vom 31. Januar 1955 erklärt der Bundesminister der Finanzen, daß nach dem Inkrafttreten des TV AL deutsches Arbeitsrecht auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bei den Streitkräften Anwendung finden solle. Diese Erklärungen sind abgegeben im Hinblick auf den Inhalt des Truppenvertrages, der die Anwendung des deutschen Arbeitsrechts auf die bei den Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer in Artikel 44 Abs. 3 grundsätzlich vorsah. Diese Erklärungen können nur dahin aufgefaßt werden, daß der Zustand, der mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Truppenvertrages rechtens sein würde, bereits in der Zwischenzeit zwischen dem Inkrafttreten des TV AL und dem Inkrafttreten des Truppenvertrages gelten sollte. Sowohl die Bundesrepublik wie aber auch die für die Streitkräfte insoweit zuständige AHK haben sich also in ihren anläßlich des Inkrafttretens des TV AL abgegebenen Verlautbarungen da-



mit einverstanden erklärt, daß bereits vom 1. Februar 1955 an das deutsche Arbeitsrecht auf die Arbeitsverhältnisse der bei den Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer in gleichem Rahmen und in gleichem Umfang wie nach dem Inkrafttreten des Truppenvertrages angewendet werden sollte. Diese Verlautbarungen haben insoweit zu einer Gestaltung der bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse geführt, als nunmehr jedenfalls kraft der auch von den Arbeitnehmern entgegengenommenen Erklärungen das deutsche Arbeitsrecht für die Zwischenzeit arbeitsvertraglich den Arbeitsverhältnissen zugrunde gelegt worden ist. Der Senat verweist insoweit auch auf die Urteile des Dritten Senats vom 20. Mai 1958 - 3 AZR 541/55 -, und vom 12. August 1958 - 3 AZR 106/56 -, die zum gleichen Ergebnis gekommen sind.

Ist sonach das deutsche Arbeitsrecht auf die Arbeitsverhältnisse der bei den Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmer bereits seit dem 1. Februar 1955 anwendbar, so gilt zwar für diese Arbeitnehmer der Kündigungsschutz nach den §§ 1 bis 12 KSchG; der Kündigungsschutz nach Artikel 13 für Betriebsratsmitglieder gilt aber, wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 15. August 1958 - 1 AZR 658/57 - ausgeführt hat, nicht für die Betriebsräte bei den Streitkräften, es sei denn, daß eine besondere, einen solchen Kündigungsschutz beinhaltende Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden ist oder aber arbeitsvertraglich oder durch ständige Übung den Betriebsratsmitgliedern ein entsprechender Kündigungsschutz eingeräumt ist.

Daß der Kündigungsschutz nach § 13 KSchG nicht kraft Gesetzes auf die Mitglieder der Betriebsräte bei den Streitkräften Anwendung findet, folgt, wie der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 15. August 1958 näher ausgeführt hat, daraus, daß nach Artikel 44 Abs. 3 das deutsche Arbeitsrecht für die Beschäftigung bei den Streitkräften dann nicht angewendet werden kann, wenn eine besondere Regelung in Artikel 44 getroffen ist. Eine solche besondere Regelung enthält Artikel 44 Abs. 9 des Truppenvertrages. Dort werden über die Bildung der Betriebsräte bei den Streitkräften und die Aufgaben und Befugnisse dieser gebildeten Betriebsräte eigene Bestimmungen getroffen. Daraus ist zu entnehmen, daß auf diese



Betriebsräte das deutsche Betriebsverfassungsrecht und das deutsche Personalvertretungsrecht keine Anwendung finden.

Trotz der Stellung des § 13 über den Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder im Kündigungsschutzgesetz handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine betriebsverfassungsrechtliche Norm, deren Anwendung voraussetzt, daß es sich bei dem Betriebsratsmitglied, das den Kündigungsschutz nach § 13 KSchG für sich in Anspruch nimmt, um das Mitglied eines nach dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz oder nach dem deutschen Personalvertretungsgesetz gebildeten Betriebsrats oder Personalrats handelt. Da die Betriebsräte bei den Streitkräften nicht nach dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz oder nach dem deutschen Personalvertretungsgesetz gebildet sind und auch nicht die Befugnisse und die Rechtsstellung der nach diesen Gesetzen gebildeten Betriebsräte und Personalräte haben, entfällt eine Anwendung des § 13 KSchG auf die Kündigung der Mitglieder dieser Betriebsräte.

Nun sieht die Musterbetriebsvereinbarung zum TV AL in Nr. 14 vor, daß durch eine besondere Betriebsvereinbarung ein dem Kündigungsschutz des § 13 KSchG entsprechender Kündigungsschutz auch den Mitgliedern der Betriebsräte bei den Streitkräften eingeräumt werden kann. Das Landesarbeitsgericht trifft insoweit keine eindeutigen Feststellungen, läßt vielmehr dahingestellt, ob die Dienststelle der Besatzungsmacht dem Kläger durch Einzelarbeitsvertrag oder durch Betriebsvereinbarung die Stellung eines Betriebsratsvorsitzenden nach deutschem Recht eingeräumt hat. Sollte aber eine solche besondere Betriebsvereinbarung abgeschlossen sein, so käme dem Kläger der Kündigungsschutz nach § 13 KSchG im Hinblick auf diese Betriebsvereinbarung zu. Gleiches würde dann gelten, wenn durch dem Arbeitsverhältnis zugrundegelegte Verwaltungsanweisungen die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern ebenso beschränkt wäre, wie sie nach § 13 KSchG für die Mitglieder der nach deutschem Betriebsverfassungsrecht oder deutschem Personalvertretungsrecht gebildeten Betriebs- und Personalräte beschränkt ist. Schließlich ist auch zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall durch besondere, dem Kläger gegenüber abgegebene Erklärungen und damit

[JLaw - Gesetz und Urteil](#) Grundlage

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zugunsten des Klägers in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied begründet worden ist. Sollten sich derartige Sonderregelungen nicht ergeben, so kann der Kläger den Kündigungsschutz nach § 13 KSchG nicht für sich in Anspruch nehmen. Liegen sie aber vor, so ist die beklagte Bundesrepublik auch für die sich daraus ergebenden Rechte des Klägers zur Sache verpflichtet.

Jedenfalls aber steht dem Kläger grundsätzlich der Kündigungsschutz nach § 1 KSchG bereits gegenüber der am 28. März 1955 ausgesprochenen Kündigung zu. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht von seinem - rechtsirrtümlichen - Rechtsstandpunkt aus eine nähere Prüfung unterlassen. Da der Rechtsstandpunkt des Landesarbeitsgerichts, das Kündigungsschutzgesetz sei jedenfalls vor dem 5. Mai 1955 nicht anzuwenden, irrig ist, wird das Landesarbeitsgericht nunmehr insoweit eine Nachprüfung vorzunehmen haben, sofern der Kläger nicht schon wegen seiner Betriebsratseigenschaft unkündbar ist.

Nach alledem war zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Schröder

Schilgen

Wichmann

Dr. Dr. Matthias

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

